

International Accounting News

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 9, September 2016

Auf einen Blick

Definition eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3: Endlich Antworten auf die Gretchenfrage?2

Mehr Flexibilität in der Anwendung von IFRS 9 – IASB veröffentlicht Anpassung von IFRS 4..... 6

Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11: Bilanzierung von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten ... 8

Aktuelle IFRC IC-Sitzung..... 9

Entwurf einer Fortsetzung von IDW ERS HFA 48 – Wertminderung -..... 10

EU-Endorsement..... 11

IASB-Projektplan 12

Service 13

- *Veranstaltungen*
- *Veröffentlichungen*

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 16

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 17

Bestellung und Abbestellung 18



Liebe Leserinnen und Leser,

die heißen Tage sind vorbei und damit auch die Sommerpause von IASB und IFRS IC. Ich hoffe, Sie konnten einige Urlaubstage genießen und nunmehr erholt in die letzten Monate des Jahres starten.

Erste neue Regelungen – Änderungen an IFRS 4 zur Erleichterung der Umstellung auf IFRS 9 – wurden kürzlich veröffentlicht, weitere Standardänderungen, -entwürfe und – seit Langem einmal wieder – eine Interpretation des IFRS IC sollen im nächsten Quartal folgen.

Als Sonderthema beleuchten wir in dieser Ausgabe nochmals genauer die Vorschläge des IASB zur Klarstellung der Definition eines Geschäftsbetriebs (*business*), die dieser in seinem im Juni veröffentlichten Entwurf zur Änderung des IFRS 3 und IFRS 11 (ED/2016/1) dargelegt hat.

Darüber hinaus finden Sie insbesondere Ausführungen zu den oben erwähnten Änderungen an IFRS 4 sowie zu weiteren Ergänzungen des Entwurfs einer IDW-Stellungnahme zur Fragen der IFRS-Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IDW ERS HFA 48).



Mit freundlichen Grüßen

Guido Fladt

Leiter des National Office
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)

Definition eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3: Endlich Antworten auf die Gretchenfrage?

Das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs („business“) ist die entscheidende Gabelung auf dem Weg zur Abbildung vieler Transaktionen. Stellt die erworbene Gruppe von Vermögenswerten und Schulden einen Geschäftsbetrieb dar, so greifen die umfangreichen Regelungen des IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“. Insbesondere ist ein Unterschiedsbetrag zwischen übertragener Gegenleistung und erworbenen Nettoreinvermögen zu ermitteln und als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) zu aktivieren bzw. sofort ertragswirksam zu vereinnahmen. Handelt es sich bei dem Transaktionsgegenstand dagegen nicht um einen Geschäftsbetrieb, sind die Anschaffungskosten auf Basis der relativen Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte aufzuteilen, eine Goodwillermittlung unterbleibt. Weitere Unterschiede mit durchaus wesentlichen Auswirkungen ergeben sich zum Beispiel mit Blick auf die Behandlung von Anschaffungsnebenkosten oder latenten Steuern.

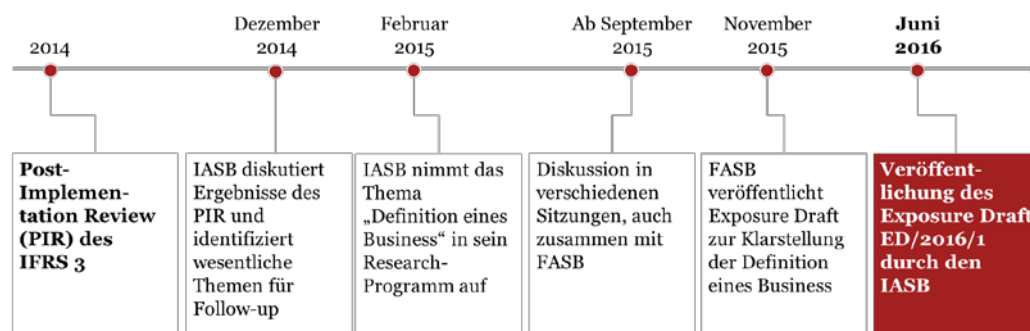
Geschäftsbetrieb: Aktuelle Definition nach IFRS 3

“Eine integrierte Gruppe von Tätigkeiten und Vermögenswerten, die mit dem Ziel geführt und geleitet werden kann, Erträge zu erwirtschaften, die in Form von Dividenden, niedrigeren Kosten oder sonstigem wirtschaftlichem Nutzen direkt den Anteilseignern oder anderen Eigentümern, Gesellschaftern oder Teilnehmern zugehen.”

Die geltende Definition des Geschäftsbetriebs wurde letztmalig im Rahmen des gemeinsam von IASB und seinem US-amerikanischen Pendant, dem Financial Accounting Standards Board (FASB), betriebenen Business Combinations Projekt Phase 2 überarbeitet und mit IFRS 3 (2008) veröffentlicht. Ein Geschäftsbetrieb besteht demnach aus Ressourceneinsatz (*inputs*) sowie hierauf anzuwendenden Verfahren (*processes*), wodurch die Fähigkeit zur Erzielung von Leistungen (*outputs*) gegeben ist. In vielen Fällen liegt die Entscheidung, ob ein Geschäftsbetrieb übertragen wird auf der Hand. So kommt IFRS 3 zum Beispiel regelmäßig beim Erwerb eines produzierenden Unternehmens einschließlich der üblichen betriebsnotwendigen Funktionen wie Beschaffung, Produktion, und Vertrieb unter Übernahme des Personals des erworbenen Unternehmens zur Anwendung. Gleichwohl wurde das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs aufgrund der weitreichenden bilanziellen Konsequenzen nicht selten zur Gretchenfrage. Diskutiert wurde vor allem dann, wenn keine oder lediglich weniger bedeutende Prozesse vom Erwerber übernommen wurden, beispielsweise beim Erwerb eines kleineren Immobilienportfolios.

Vor diesem Hintergrund vermag es nicht zu verwundern, dass die Definition eines Geschäftsbetriebs sich im Rahmen des Post-Implementation zu Review IFRS 3 (PIR IFRS 3) als eines der vier wichtigsten Handlungsfelder des IASB herausstellte. Seitdem hat sich einiges getan. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Schritte seit dem Abschluss des PIR.

Überblick über die wesentlichen Schritte vom PIR IFRS 3 bis zum ED/2016/1



Die Bedeutung des aufgrund des PIR IFRS 3 initiierten Standardsetzungsprojekts zur Verbesserung der Definition eines Geschäftsbetriebs wurde auch im Rahmen der jüngsten Agenda-Konsultation des IASB unterstrichen. 63 Parteien, die einen Comment Letter als Antwort auf den vom IASB veröffentlichten *Request for Views* einreichten, haben dem Projekt Bedeutung beigemessen und zwar in 90 % der Fälle entweder eine hohe oder zumindest mittlere Priorität im Vergleich zu den übrigen Projekten auf der Agenda des IASB. Daneben wurde ein Projektabschluss auch als relativ dringend eingestuft. Begründet wurde dies u. a. mit dem hohen Bedarf an einer Klarstellung der Definition sowie weiteren Anwendungsbeispielen. Zudem könnten die bestehenden Probleme durch gezielte Standardänderungen angegangen werden, sodass der Aufwand überschaubar sei.



Andreas Bödecker:

“Angesichts der bilanziellen Konsequenzen ist die Frage ‚Business oder nicht?‘ häufig zentral für die Gestaltung der Transaktion. Zu Recht wird die bestehende Definition des Geschäftsbetriebs als unscharf kritisiert. Die praktische Relevanz der Thematik wird an den Ergebnissen des Post-Implementation Review zu IFRS 3 sowie an den Rückmeldungen im Rahmen der jüngsten Agenda-Konsultation des IASB mehr als deutlich.“

Interessanterweise wurde die bisherige Definition des Geschäftsbetriebs – trotz der gemeinsamen Entwicklung – in der US GAAP-Bilanzierung regelmäßig weiter ausgelegt als in der IFRS-Bilanzierungspraxis. Gleichwohl sah auch der FASB Handlungsbedarf und hat bereits im November 2015 einen Standardentwurf „Clarifying the Definition of a Business“ veröffentlicht, um die Anwendbarkeit der Definition zu verbessern und die Konvergenz von US GAAP und IFRS zu fördern. Inhaltlich sieht der amerikanische Entwurf insbesondere die Einführung von Minimalanforderungen für einen Geschäftsbetrieb vor, nämlich das Vorhandensein mindestens eines „input“ sowie eines „substantive process“, welche zusammen zur Fähigkeit „outputs“ hervorzubringen, beitragen. Die Frage, ob etwaige fehlende Ressourcen oder Prozesse von einem Marktteilnehmer bereitgehalten werden, soll künftig entfallen. Die Anwendbarkeit soll zudem durch einen im Entwurf enthaltenen vorgelagerten Test erleichtert werden, wonach es sich nicht um einen Geschäftsbetrieb handelt, wenn der Fair Value der erworbenen Gesamtheit im Wesentlichen aus einem Vermögenswert oder gleichartigen Vermögenswerten resultiert.

Der IASB schloss sich mit ED/2016/1 weitgehend den Vorschlägen des FASB an.

Der nunmehr veröffentlichte Entwurf des IASB schließt sich den Vorschlägen des FASB weitgehend an, wenn auch zum Teil mit abweichendem Wortlaut. Demnach ist für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs neben ökonomischen Ressourcen (*inputs*) mindestens auch ein substantieller Prozess (*substantive process*) erforderlich, die zusammen die Möglichkeit schaffen, Output zu generieren. In einem ersten Schritt wäre dem Entwurf folgend zu prüfen, ob sich im Wesentlichen der gesamte Fair Value der Bruttovermögenswerte in einem Vermögenswert oder einer Gruppe gleichartiger Vermögenswerte konzentriert. Ist dies der Fall läge dem Entwurf folgend kein Geschäftsbetrieb vor. Der Prüfschritt wird als effizientes Ausschlusskriterium verstanden, da davon auszugehen sei, dass ein für die Generierung von Outputs bedeutender substantieller Prozess einen nicht unwesentlichen Wert haben dürfte. ED/2016/1 sieht für die Beurteilung des ersten Schrittes vor, grundsätzlich auf die Vermögenswerte abzustellen, die auch in einer Kaufpreisallokation gemäß IFRS 3 zum Ansatz kämen. Überdies umfasst der IASB-Vorschlag spezielle Regelungen für materielle Vermögenswerte, welche physisch miteinander verbunden sind. Diese seien für Zwecke des Fair Value-Tests dann als ein Vermögenswert zu sehen, wenn sich die Vermögenswerte nicht ohne größere Kosten oder Nutzeneinbußen voneinander trennen lassen. Daneben stellt ED/2016/1 beispielhaft dar, welche Vermögenswerte nicht als gleichartig anzusehen sind. So können beispielsweise auch immaterielle Vermögenswerte als nicht gleichartig anzusehen sein, wenn sie in verschiedene Klassen immaterieller Vermögenswerte fallen (z. B. Marken, F&E-Leistungen, kundenbezogene Vermögenswerte).

Beispiel: Erwerb von Einfamilienhäusern:

Unternehmen A erwirbt, renoviert, vermietet und verwaltet Einfamilienhäuser. A erwirbt ein Portfolio von 10 vermieteten Häusern (d. h. 10 Häuser einschließlich Grundstück und Mietvertrag). Die Häuser unterscheiden sich in Bezug auf ihre Grundrisse, Größe und Inneneinrichtung. Es werden weder andere Vermögenswerte erworben, noch wird Personal übernommen.

Es handelt sich bei den Einfamilienhäusern um eine Gruppe gleichartiger Vermögenswerte, auch wenn Unterschiede hinsichtlich Grundriss, Größe, und Inneneinrichtung bestehen. Gemäß dem Entwurf des IASB erfolgt auch keine separate Betrachtung von Haus und Grundstück bzw. von Haus und Miet- bzw. Leasingvertrag: Grundstück und Gebäude lassen sich nicht ohne weiteres physisch voneinander trennen, Haus und Leasingvertrag würden im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses als ein Vermögenswert angesetzt und bewertet. Der gesamte Fair Value der erworbenen Vermögenswerte konzentriert sich somit in einer Gruppe gleichartiger Vermögenswerte. ED/2016/1 folgend liegt somit kein Geschäftsbetrieb vor.

Sofern sich der gesamte Fair Value der Bruttovermögenswerte nicht in einem Vermögenswert oder Gruppe gleichartiger Vermögenswerte konzentriert, ist in einem zweiten Schritt genauer zu prüfen, ob ein substanzieller Prozess erworben wurde. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die erworbene Gruppe von Vermögenswerten (und Schulden) bereits und weiterhin „Outputs“ produziert oder die Fähigkeit zur Umwandlung von „Inputs“ in „Outputs“ noch nicht vorliegt. Ist Letzteres der Fall, so liegt ein Geschäftsbetrieb nur dann vor, wenn der Erwerber eine organisierte Belegschaft (*organized workforce*) übernimmt, welche aufgrund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage ist, einen für die Output-Erstellung wesentlichen Prozess durchzuführen. Liegen hingegen „Outputs“ vor, so kann ein substanzieller Prozess entweder ebenfalls aufgrund einer solchen organisierten Belegschaft vorliegen oder, wenn kein Personal übernommen wird, durch den Erwerb eines sonstigen Prozesses, welcher zur Output-Generierung beiträgt und (a) einzig oder selten ist oder (b) nicht ohne erhebliche(n) Aufwand, Kosten oder Verzögerungen in der Generierung von Outputs ersetzt werden kann. Daneben wird die Definition von Output dem Entwurf folgend künftig enger gefasst und fokussiert auf Waren und Dienstleistungen an Kunden. Insbesondere nicht mehr als Output gelten Kostenersparnisse oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzen, welche(r) auch mit dem Erwerb von Vermögenswerten, die nicht als Geschäftsbetrieb qualifizieren, verbunden sein können. Die beschriebenen Vorschläge werden durch eine Vielzahl von Anwendungsbeispielen erläutert.

Prüfung des Vorliegens eines Geschäftsbetriebs nach den Vorschlägen des IASB



Andreas Bödecker:

“Die Entscheidungen des IASB nach Ablauf der Kommentierungsphase dürfen mit Spannung erwartet werden. Abzuwarten bleibt, inwieweit sich der vorgeschlagene zweistufige Test schließlich im finalen Änderungsstandard wiederfindet.“

Fazit

Die Definition des Geschäftsbetriebs gemäß IFRS 3 fiel im Rahmen des PIR IFRS 3 als eines der wichtigsten Handlungsfelder auf. Der IASB hat kurzfristig gehandelt und sich den Vorschlägen des FASB weitgehend angeschlossen. Die Bestrebungen, die Anwendung der Definition des Geschäftsbetriebs klarer zu fassen, erscheinen durchaus begrüßenswert. Auch die vorgeschlagene prospektive Anwendung sollte von den am Abschlussprozess beteiligten Parteien positiv aufgenommen werden. Im Ergebnis lassen sich indes neben guten Ansätze zur Operationalisierung der Definition anhand eines Prüfschemas auch verbleibende Unklarheiten erkennen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die neu entworfenen Anwendungsbeispiele, welche im Rahmen der bis Ende Oktober

laufenden Kommentierungsphase mit Sicherheit seitens der IFRS-Anwender zur Sprache kommen werden. Mit Blick auf die finalen Änderungen darf man somit gespannt sein, inwieweit der Standardsetter an der ein oder anderen Stelle nachbessern wird oder ob gar der grundsätzliche Ansatz nochmals in Frage gestellt werden wird. Über die diesbezüglichen Entscheidungen des IASB werden Sie selbstverständlich in unserer Newsletter-Reihe informiert.

Mehr Flexibilität in der Anwendung von IFRS 9 – IASB veröffentlicht Anpassung von IFRS 4

Am 12. September 2016 hat der IASB Änderungen an IFRS 4 "Versicherungsverträge" veröffentlicht, um die bilanziellen Konsequenzen des Auseinanderfallens der Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 "Finanzinstrumente" und dem neuen Standard zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) zu adressieren. Die IFRS 4-Änderungen bieten zwei Möglichkeiten: eine zeitweise Aussetzung der Anwendung von IFRS 9 für Versicherungsunternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen, und den sog. Overlay-Approach. Beide Ansätze sind freiwillig.

IFRS 4 (inklusive der Änderungen, die jetzt publiziert wurden) wird von dem bevorstehenden neuen Standard für Versicherungsverträge ersetzt werden. Sobald dieser neue Standard in Kraft treten wird, wird die Möglichkeit zur Anwendung der zeitweisen Aussetzung und des Overlay-Approachs enden.

Zeitweise Aussetzung der Anwendung von IFRS 9

Die Standardänderung eröffnet Versicherungsunternehmen bis zum 1. Januar 2021 die Möglichkeit, weiterhin IAS 39 "Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" anstatt IFRS 9 anzuwenden, sofern deren Aktivitäten vorherrschend (*predominant activities*) in Verbindung mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Diese Ausnahmeregelung findet lediglich auf Stufe der berichtserstattenden Einheit (*reporting entity level*) Anwendung. Die Beurteilung, ob das Versicherungsgeschäft die vorherrschende Aktivität darstellt, basiert auf zwei Prüfungen. Sofern beide Prüfungen erfüllt sind, gelten die Aktivitäten im Versicherungsgeschäft als vorherrschend.

Zunächst beurteilt das Versicherungsunternehmen, ob der Buchwert der versicherungstechnischen Rückstellungen aus Verträgen innerhalb des Anwendungsbereichs von IFRS 4 signifikant im Vergleich zu dem Buchwert des gesamten Fremdkapitals ist.

Im zweiten Teil der Prüfung vergleicht das Versicherungsunternehmen den Buchwert der Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, mit dem Buchwert des gesamten Fremdkapitals. Zusätzlich zu den versicherungstechnischen Rückstellungen aus Verträgen innerhalb des Anwendungsbereichs von IFRS 4 beinhalten diese:

- nicht-derivative Verbindlichkeiten aus Finanzverträgen, die nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und
- Verbindlichkeiten, die aus der Zeichnung oder Erfüllung von Versicherungsverträgen oder o.g. nicht-derivativen Finanzverträgen resultieren.

Die zweite Prüfung gilt als erfüllt, wenn der resultierende Anteil entweder größer als 90% ist; oder sofern der Anteil kleiner als 90%, aber größer als 80% ist, das Versicherungsunternehmen nicht signifikant in einem Geschäftsfeld aktiv ist, das nicht in Verbindung mit dem Versicherungsgeschäft steht.

Die Beurteilung ist basierend auf den Buchwerten des Geschäftsjahres vorzunehmen, das unmittelbar vor dem 1. April 2016 endet. Unter bestimmten Umständen ist eine Neubeurteilung im Zeitverlauf notwendig oder möglich.

Unternehmen, die die zeitweise Aussetzung der Anwendung von IFRS 9 in Anspruch nehmen, haben jedoch zusätzliche Offenlegungspflichten zu beachten, von denen beispielsweise die Angaben zum SPPI-Kriterium (*solely payment of principal and interest*) einige die teilweise Einführung von IFRS 9 erfordern.

Der Overlay-Approach

Unter der Anwendung von IFRS 9 müssen bestimmte Finanzinstrumente erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wohingegen die zugehörigen versicherungstechnischen Rückstellungen aus Versicherungsverträgen oft auf Basis der Anschaffungskosten bewertet werden. Die daraus entstehende Diskrepanz würde in einer erhöhten Volatilität im Periodenergebnis resultieren.

Der Overlay-Approach eröffnet daher Unternehmen, die Verträge im Anwendungsbereich des IFRS 4 zeichnen, die Möglichkeit, Marktwertschwankungen von diesen finanziellen Vermögenswerten (*qualifying financial assets*) innerhalb der Gesamtergebnisrechnung aus dem Periodenergebnis (*profit and loss*) in das sonstige Ergebnis (*other comprehensive income*) umzubuchen. Als Ergebnis dieser Umbuchung wird ein Periodenergebnis ermittelt, das sich gleichermaßen unter der Anwendung von IAS 39 ergeben hätte.

Diese Möglichkeit kann ausschließlich auf finanzielle Vermögenswerte angewendet werden, die

- nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind,
- nach IAS 39 nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet worden wären, und
- dazu bestimmt sind (*designated*), den Versicherungsaktivitäten zu dienen.

Sofern ein finanzieller Vermögenswert diese Kriterien nicht mehr erfüllt, ist der aus der Anwendung des Overlay-Approachs entstandene kumulierte Anpassungsbetrag vollständig in das Periodenergebnis umzubuchen.

Sofern finanzielle Vermögenswerte in den Anwendungsbereich des Overlay-Approachs fallen, ist dieser retrospektiv im Zeitpunkt der Erstbilanzierung anzuwenden. Dabei ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und dem IAS 39-Buchwert als Anpassung des sonstigen Ergebnisses im Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz zu buchen.

Unternehmen, die den Overlay-Approach anwenden, haben zusätzliche Offenlegungspflichten zu erfüllen.

Auswirkungen

Die zeitweise Aussetzung und der Overlay-Approach erlauben Unternehmen, die vorübergehende Volatilität im Periodenergebnis zu vermeiden, die bei der Anwendung von IFRS 9 vor Einführung des neuen Standards zu Versicherungsverträgen entstehen könnten. Zudem müssen Versicherungsunternehmen bei Anwendung der zeitweisen Aussetzung nicht innerhalb kurzer Zeit zwei bedeutende Änderungen in der Rechnungslegung implementieren und können die Auswirkungen des neuen Standards zu Versicherungsverträgen bei der Einführung von IFRS 9 mit einbeziehen.

Konzerne, die Versicherungstöchter halten, müssen jedoch berücksichtigen, dass die Anwendung der zeitweisen Aussetzung nur auf Ebene der berichterstattenden Einheit Anwendung findet. Daher müsste eine Versicherungstochtergesellschaft, die für ihren separaten Jahresabschluss weiterhin IAS 39 anwenden dürfte, für die Konsolidierung Informationen nach IFRS 9 bereitstellen, wenn auf Konzernstufe die zeitweise Aussetzung nicht anwendbar wäre.

Weitergehende Informationen befinden sich auf der Projektseite des IASB:
<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Different-effective-dates-of-IFRS-9-Financial-Instruments-and-the-new-insurance-contracts-Standard/Pages/default.aspx>.

Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11: Bilanzierung von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten

Neben den umfangreichen Änderungsvorschlägen bezüglich der Definition eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 (vgl. hierzu das in dieser Ausgabe veröffentlichte Sonderthema ab S. 2) betrifft der Entwurf von Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ und IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ (ED/2016/1) eine weitere Bilanzierungsfrage. Betroffen ist die Bilanzierung von bereits vor der Erlangung von Beherrschung oder gemeinschaftlicher Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb gehaltenen Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit im Sinne des IFRS 11 bzw. deren Vermögenswerten und Schulden. Offenbar lassen sich diesbezüglich in der Praxis unterschiedliche Bilanzierungsweisen feststellen.

Mit dem aktuellen Entwurf schlägt der IASB nunmehr folgende Klarstellungen vor:

- Beim Erwerb der Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb, der als gemeinschaftliche Tätigkeit gemäß IFRS 11 klassifiziert ist, an deren Vermögenswerten und Schulden der Erwerber bereits unmittelbar vor dem Erwerbszeitpunkt beteiligt war, handelt es sich um einen sukzessiven Unternehmenszusammenschluss. Entsprechend sind die Regelungen des IFRS 3 für die Bilanzierung sukzessiver Erwerbe auch in diesem Fall anzuwenden, sodass insbesondere etwaige bereits vor dem Erwerb gehaltene Anteile an der gemeinschaftlichen Tätigkeit bzw. deren Vermögenswerten und Schulden zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt neu zu bewerten sind.
- Beim Erwerb gemeinschaftlicher Beherrschung über einen Geschäftsbetrieb, der eine gemeinschaftliche Tätigkeit im Sinne des IFRS 11 darstellt, wird hingegen keine Neubewertung etwaiger bereits vor dem Erwerb gemeinschaftlicher Beherrschung gehaltener Anteile an den Vermögenswerten und Schulden der gemeinschaftlichen Tätigkeit vorgenommen.

Begründet wird die unterschiedliche Behandlung damit, dass es sich bei der Erlangung der Beherrschung um eine so bedeutende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse handele, welches die Neubewertung erforderlich macht, bei der Erlangung gemeinschaftlicher Beherrschung hingegen nicht. Letzterer Fall sei vielmehr vergleichbar mit einem Statuswechsel von maßgeblichem Einfluss auf gemeinsame Beherrschung über ein at-equity einbezogenes Beteiligungsunternehmen, bei welchem auch keine Neubewertung der bisherigen Anteile vorgenommen wird. Der IASB schlägt vor, die Änderungen prospektiv anzuwenden. Die Kommentierungsfrist endet am 31. Oktober 2016.

Sie können den Entwurf von folgender IASB-Website herunterladen:
<http://www.ifrs.org/Open-to-Comment/Pages/International-Accounting-Standards-Board-Open-to-Comment.aspx>

Aktuelle IFRC IC-Sitzung

Im Rahmen seiner September-Sitzung bestätigte das IFRS IC seine vorläufige Entscheidung aus Mai 2016, wonach die Fragestellung „**Bilanzierung einer Dienstleistungskonzessionsvereinbarung, bei der die genutzte Infrastruktureinrichtung geleast wurde**“ nicht auf die Agenda übernommen wird (zum Inhalt der Frage und den Ablehnungsgründen verweisen wir auf die Darstellung der vorläufigen Entscheidung in der Mai 2016-Ausgabe dieses Newsletters).

Darüber hinaus entschied das IFRS IC vorläufig, das Thema **“IAS 12 ‘Ertragsteuern’ – Ansatz latenter Steuern bei Erwerb eines Unternehmens, das lediglich einen Vermögenswert hält und keinen Geschäftsbetrieb darstellt**“ nicht auf seine Agenda zu nehmen. Konkret ging es um den Kauf von 100% der Anteile an einem Unternehmen, das lediglich eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie besaß und keinen Geschäftsbetrieb (*business*) im Sinne des IFRS 3 darstellte. Da es sich bei dem erworbenen Unternehmen um keinen Geschäftsbetrieb und somit bei der Transaktion um keinen Unternehmenszusammenschluss im Sinne des IFRS 3 handelte und zum Kaufzeitpunkt:

- weder das bilanzielle Ergebnis vor Steuern
 - noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst wurden,
- erfasste der Käufer gemäß IAS 12.15(b) beim erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts in der Konzernbilanz keine latente Steuer auf eine sich ergebende zu versteuernde temporäre Differenz aus der Finanzinvestition.

Allerdings stellte das erwerbende Unternehmen dem IFRS IC die Frage, ob die Anwendung der sog. „initial recognition exception“ des IAS 12.15(b) in diesem Fall tatsächlich zielführend sei. Stattdessen wollte es in der Konzernbilanz bereits im Kaufzeitpunkt auf die zu versteuernde temporäre Differenz aus der Finanzinvestition eine passive latente Steuer ansetzen.

Nach Erhebung der vorherrschenden Bilanzierungspraxis in vergleichbaren Fällen entschied das IFRS IC nunmehr vorläufig, dass der Ansatz einer latenten Steuerschuld bereits im Kaufzeitpunkt nicht regelkonform sei. Darüber hinaus führte das IFRS IC an, dass eine mögliche Änderung der Regelung des IAS 12.15(b) nicht in seinem Kompetenzbereich läge, sondern vom IASB vorgenommen werden müsse. Im Hinblick darauf, dass sich der IASB erst kürzlich gegen die Aufnahme eines Projekts zur Änderung des IAS 12 entschieden habe, sah das IFRS IC jedoch davon ab, dem IASB eine Aufnahme der Thematik auf die Agenda vorzuschlagen.

Des Weiteren diskutierte das IFRS IC noch über folgende Themen, ohne jedoch endgültige Entscheidungen zu treffen:

- DI/2015/1 „Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition“
- ED/2015/5 „Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan“
- IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ – Bewertung langfristiger Anteile
- IAS 16 „Sachanlagen“ – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen
- IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ – Gebühren und Kosten, die in den 10%-Test für Abgangszwecke einzubeziehen sind

Entwurf einer Fortsetzung von IDW ERS HFA 48 – Wertminderung –

Ergänzung des Entwurfs der IDW-Stellungnahme zu Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 um Ausführungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen bzw. zu Wertminderungen nach dem Expected-Loss-Modell

Nachdem das IDW bereits im Mai dieses Jahres in einem ersten Entwurf zu IFRS 9 insbesondere zur Neuregelung der Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte Stellung genommen hat, wurde im Juni dieser Entwurf um eine Stellungnahme zu den neuen Vorschriften zur Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge-Accounting) ergänzt und am 14. September 2016 eine weitere Fortsetzung des Entwurfs zu Wertminderungen nach dem Expected-Loss-Modell veröffentlicht.

Mit den neuen Vorschriften zum Hedge-Accounting des IFRS 9 sollen Sicherungsbeziehungen in den Abschlüssen besser in Übereinstimmung mit den Risikomanagementaktivitäten abgebildet werden können. Die Anwendung der Regelungen zum Hedge-Accounting ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die bei Erfüllung der Voraussetzungen weiterhin als Wahlrecht ausgestaltet sind. Die Fortsetzung des IDW ERS HFA 48 zum Hedge-Accounting befasst sich mit praktischen Umsetzungsfragen zu folgenden Punkten

- Sicherungsinstrumente: Designation von Sicherungsinstrumenten, insbesondere Designation von Komponenten von Sicherungsinstrumenten (z. B. innerer Wert einer Option, Kassakomponente eines Termingeschäfts)
- Grundgeschäfte: Designation von erwarteten Transaktionen sowie die neuen Regelungen der Designation von Risikokomponenten nicht-finanzieller Grundgeschäfte
- Ermittlung von Hedge-Ineffektivitäten: Anwendung der Hypothetischen-Derivate-Methode.
- Rebalancing: Anpassung der Sicherungsquote
- Bilanzierung von Komponenten eines Sicherungsinstruments: Umsetzung der neuen Regelung zur Erfassung des Zeitwerts eines Option im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income; OCI*) anhand eines Beispiels, Bilanzierung der Terminkomponente bzw. des Fremdwährungs-Basis-Spreads
- Sicherung von Gruppen: Voraussetzungen der Absicherung einer Nettoposition.

Die neuerliche Fortsetzung aus dem September beschäftigt sich mit den von vielen Unternehmen als besonders komplex empfundenen Vorschriften zur Wertminderung in IFRS 9. Danach sind Wertminderungen für Finanzinstrumente zukünftig in Höhe der erwarteten Kreditverluste (*expected credit losses*) zu erfassen. An den zurzeit noch geltenden Wertminderungsregeln des IAS 39, die auf eingetretenen Verlusten (*incurred losses*) basieren, wird kritisiert, dass Wertberichtigungen nicht rechtzeitig und nicht in ausreichender Höhe gebildet werden.

Das IDW befasst sich in der jüngsten Fortsetzung des IDW ERS HFA 48 vor allem mit folgenden Themen:

- Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften des IFRS 9: Die Stellungnahme enthält u.a. Klarstellungen zum Umfang der zu berücksichtigenden Kreditzusagen.
- Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos: Das IDW äußert sich zu der Frage, ab welchem Zeitpunkt Wertminderungen nicht mehr in Höhe des über die kommenden 12 Monate erwarteten Kreditverlusts (*12-month expected credit losses*) sondern in Höhe des über die Restlaufzeit erwarteten Verlusts (*lifetime expected credit losses*) zu erfassen sind.
- Bemessung der erwarteten Kreditverluste: Der Entwurf beleuchtet verschiedene Aspekte, die bei der Bestimmung der Höhe der Wertminderungen eine Rolle spielen

(z. B. Wahrscheinlichkeitsgewichtete Szenarien, Laufzeit des Finanzinstruments, Zeitwert des Geldes).

- Angemessene und belastbare Informationen: Die Stellungnahme befasst sich u.a. mit der Notwendigkeit, makroökonomische Faktoren zu berücksichtigen und geht darauf ein, in welchen Fällen hierbei mehrere Szenarien zugrunde zu legen sind.

Sie können die Entwürfe unter folgenden Links herunterladen:

Hedge-Accounting: <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-ers-hfa-48---fortsetzung---hedge-accounting/88048>

Wertminderungsvorschriften: <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/idw-ers-hfa-48---fortsetzung---wertminderung/95470>

Kommentierungen zum September-Entwurf sind noch bis zum 9. Dezember 2016 möglich.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 22. September 2016
IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i> inkl. <i>Änderung des Erstanwendungszeitpunkts</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2016
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2016
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Änderungen an IAS 7 - <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Klarstellungen zu IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H1 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2017
IFRS 16, <i>Leasing</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für 2017
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 23. September 2016).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 12/2016	bis 03/2017	ab 04/2017
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	–	–	ED	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	ED	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	DPD	–	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Definition eines Geschäftsbetriebs und Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 40 - Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	<u>ED</u>	IFRS	–	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	–	–	IFRIC
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	<u>DI</u>	IFRIC	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	–	Framework
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	DP	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	DPD	–	–
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	–	DP
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DPD
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	RS	–	–

Post-Implementation Reviews	PwC-Dokument	bis 12/2016	bis 03/2017	ab 04/2017
Post-Implementation-Review zu IFRS 13	–	–	DPD	–
Post-Implementation Review zu IFRS 10-12	–	–	–	Beginn des PiR
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
PiR	Post-Implementation-Review			
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)			

Service

Veranstaltungen

IFRS Masterclass latente Steuern - Grundlagenseminar

29. September 2016, Frankfurt am Main

3. November 2016, Düsseldorf

28. November 2016, München

Erlangen Sie Grundlagenkenntnisse und Sicherheit im Umgang mit der Bilanzierung latenter Steuern! Im Rahmen dieses Trainings erläutern wir Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12; daneben gehen wir auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt auf der Abgrenzung latenter Steuern im Einzelabschluss der Unternehmen. Die Darstellung anhand von Praxisbeispielen sorgt für eine hohe Anschaulichkeit und Anwendbarkeit.

IFRS Masterclass latente Steuern - Aufbau-seminar

30. September 2016, Frankfurt am Main

4. November 2016, Düsseldorf

29. November 2016, München

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt auf der Abgrenzung latenter Steuern im Konzernabschluss sowie auf der Behandlung latenter Steuern für Personengesellschaften. Die Darstellung anhand von Praxisbeispielen sorgt für eine hohe Anschaulichkeit und Anwendbarkeit.

IFRS Masterclass latente Steuern – Tax Rate Reconciliation

14. Oktober 2016, Frankfurt am Main

30. November 2016, München

Sie haben bereits Kenntnisse in der Bilanzierung latenter Steuern, möchten diese aber im Hinblick auf die steuerliche Überleitungsrechnung (Tax Rate Reconciliation) vertiefen? In unserem Training erläutern wir Ihnen die Struktur sowie die notwendigen Prozesse bei der Erstellung der Tax Rate Reconciliation und gehen auf viele Sondersachverhalte ein: wir besprechen insbesondere die Behandlung von

Organschaften, Personengesellschaften, Betriebsprüfungen, dem Goodwill und at-equity-Gesellschaften.

Neuere Entwicklungen bei Impairment Tests nach IFRS und Handelsrecht

4. Oktober 2016, München

6. Oktober 2016, Stuttgart

Der Themenkomplex „Impairment Test“ stellt die Rechnungslegungspflichtigen, unabhängig von den verwendeten Rechnungslegungsstandards, jedes Geschäftsjahr vor neue Herausforderungen. Permanente Neuerungen im Bereich der Standards und veränderte ökonomische Rahmenbedingungen verstärken dies.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung im Bereich IFRS beleuchten wir die aktuelle Arbeit des IASB. Für den Anwender geben wir einen Einblick in die ersten praktischen Erfahrungen mit dem vom IDW im Mai 2015 veröffentlichten IDW RS HFA 40 sowie in sonstige Entwicklungen bei Impairment Tests nach IFRS. Darüber hinaus stellen wir für HGB-Bilanzierer den Anfang 2016 vom DRSC veröffentlichten Standard DRS 24 „Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ vor. Ferner erläutern unsere Spezialisten aus dem Bereich Business Recovery Services, welche präventiven Maßnahmen zur Verbesserung der Performance von operativen Geschäftseinheiten vorgenommen werden können und wie eine hinreichende Dokumentation dieser Maßnahmen für Zwecke des Impairment-Tests gestaltet werden sollte.

Impairment Test Modelling-Workshop

4.-5. Oktober 2016, Wien

6.-7. Oktober 2016, Frankfurt am Main

18.-19. Oktober 2016, Berlin

19.-20. Oktober 2016, Hamburg

26.-27. Oktober 2016, Düsseldorf

26.-27. Oktober 2016, Stuttgart

26.-27. Oktober 2016, Hannover

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, die im Rahmen der Jahresabschlusserstellung für die Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen nach HGB und/oder IFRS verantwortlich sind. In kurzer Zeit eignen Sie sich die wesentlichen Grundsätze für Impairmenttests an und erweitern Ihre Kompetenzen bei der Konzeption und Erstellung von Bewertungsmodellen. Darüber hinaus erfahren Sie anhand typischer Problemfelder und Fehlerquellen aus der Praxis, wie Sie die Qualität Ihrer Impairmenttests steigern können.

IFRS 16 meets IT: Are your processes and systems prepared?

7. November 2016, Düsseldorf

Die Einführung von IFRS 16 bedingt in aller Regel auch eine Umstellung vorhandener IT-Systeme. Im Rahmen dieser englischsprachigen Veranstaltung präsentieren wir Ihnen diesbezüglich im Rahmen von Implementierungsprojekten gewonnene Erfahrungen. Darüber hinaus stellen Ihnen verschiedene Softwareanbieter ihre IT-Lösungen vor.

Ansprechpartner sowie eine Anmeldemöglichkeit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>

Veröffentlichungen

19th Extract from the EECS's Database of Enforcement

Herausgegeben von der European Securities and Markets Authority (ESMA)

Juli 2016, 20 Seiten

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat die 19. Sammlung von Auszügen aus der EECS-Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen zur IFRS-Bilanzierung veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Auslegungsentscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen der EU, die im Rahmen der Sitzungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen (European Enforcers Coordination Sessions - EECS), an denen auch Vertreter der DPR teilnehmen, im Interesse der einheitlichen Auslegung der IFRS und eines einheitlichen Enforcements innerhalb der EU diskutiert wurden. Die veröffentlichten Entscheidungen entfalten zwar keine rechtliche Bindungswirkung, ihnen kommt jedoch bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung der Enforcement-Einrichtungen zu.

Die Publikation kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.esma.europa.eu/system/files_force/library/2016-1208_19th_extract.pdf?download=1

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Barbara Reitmeier

Handelsbilanzielle Fragestellungen
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com



Wolfgang Weigel

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-257
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)

Industrial Services



Dr. Rüdiger Loitz
Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@de.pwc.com



Andrea Bardens
Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@de.pwc.com



Klaus Bernhard
Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@de.pwc.com



Christoph Gruss
Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@de.pwc.com



Udo Kalk-Griesan
Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@de.pwc.com



Sylvia Leuchtenstern
Tel.: +49 89 5790-5538
sylvia.leuchtenstern@de.pwc.com



Dirk Menker
Tel.: +49 89 5790-5538
dirk.x.menker@de.pwc.com



Nadja Picard
Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@de.pwc.com



Björn Seidel
Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@de.pwc.com



Alexander Spek
Tel.: +49 69 9585-5220
spek.alexander@de.pwc.com



Martin Theben
Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@de.pwc.com

Financial Services



Peter Flick
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com



Judith Gehrler
Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrler@de.pwc.com



Joachim Krakuhn
Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.